Aktuelle steuerliche Fragestellungen für Personaltrainer

Durchblick im Steuer-Dschungel

Nichts ist so beständig wie die Veränderung. Das gilt in diesen herausfordernden Zeiten erst recht für das Steuerrecht. Die Schlagzahl von Gesetzesentwürfen, die in kürzester Zeit die Gremien durchwandern, hat sich durch die Krisen der letzten Jahre nochmals erhöht. Gleichzeitig werden aber häufig und auch berechtigterweise ähnliche Fragen immer wieder gestellt. Dieser Artikel soll einen kleinen Überblick liefern – er ersetzt natürlich nicht die individuelle Beratung.

Es gibt verschiedene steuerliche Aspekte für oftmals als Einzelunternehmer aufgestellte Personaltrainer. Zum einen kann es um die korrekte Steuerdeklaration (Compliance) gehen, als auch um die optimale steuerliche Gestaltung.

Dieser Artikel konzentriert sich im Wesentlichen auf die Umsatzsteuer (Ausweis der Umsatzsteuer, Kleinunternehmerregelung und Steuersatz), Steuerersparnisse im Zusammenhang mit Abschreibungen von Wirtschaftsgütern, die mehr als 800 € kosten, Vorauszahlungen der Krankenversicherung für das Folgejahr und ob und wann sich die „UG (haftungsbeschränkt)“ bzw. die GmbH für einen Personaltrainer lohnt.

Wann muss Umsatzsteuer auf der Rechnungausgewiesen werden?

Einfach ausgedrückt: Bei B2C-Umsätzen, also gegenüber Privatpersonen, ist man nicht verpflichtet, Umsatzsteuer offen auszuweisen. Bei B2B-Umsätzen, also gegenüber Unternehmern, ist man dazu verpflichtet.

Der Ausweis der Umsatzsteuer hat nichts damit zu tun, ob und in welcher Höhe man Umsatzsteuer abführen muss. Es ist allerdings zu empfehlen, keine Umsatzsteuer auszuweisen, wenn man es nicht muss. Sofern sich wider Erwarten Steuersätze ändern (z.B. von 19% auf 7% aufgrund eines Gerichtsurteils), kann man jederzeit die Umsatzsteuer vom Finanzamt wiederbekommen (innerhalb der Verjährungsfristen).

Wann überschreite ich die Kleinunternehmerregelung?

Im Jahr der Gründung wird darauf abgestellt, ob der voraussichtliche Umsatz 22.000 € pro Jahr überschreitet oder nicht. Sofern der Gründer unterjährig – z.B. am 1.8.2022 seine unternehmerische Tätigkeit beginnt, gilt diese Grenze zeitanteilig. D.h. 5/12 von 22.000 € = 9.167 €.

Diese Grenze von 22.000 € ist eine Brutto-Grenze (d.h. einschließlich evtl. Umsatzsteuer).

Wenn im Vorjahr die 22.000-€-Grenze nicht überschritten wurde und im laufenden Jahr 50.000 € Gesamtumsatz voraussichtlich nicht überschritten wird, kann es bei der Kleinunternehmerbesteuerung bleiben.

Sobald in einem Jahr die 22.000-€-Grenze überschritten wird, ist man automatisch im Folgejahr verpflichtet, Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Interessant wird es, wenn man im Vorjahr die 22.000-€-Grenze nicht überschritten hat, aber im laufenden Jahr (trotz anderer Annahme) die 50.000-€-Grenze überschreitet: Sofern am Anfang des Jahres glaubhaft dokumentiert wurde, dass die 50.000-€-Grenze nicht überschritten wird, dies aber doch geschehen ist, bleibt es auch für dieses Jahr bei der Kleinunternehmerregelung. Im Jahr darauf ist man dann aber definitiv umsatzsteuerpflichtig!

Für Kleinunternehmer ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Zurück zur Kleinunternehmerregelung geht es nur, wenn der Umsatz wieder unter 22.000 € sinkt. Dann würde man im Folgejahr wieder Kleinunternehmer sein können. Allerdings kann man – auch bei Unterschreiten der Umsatzgrenze – jederzeit freiwillig zur Umsatzsteuerpflicht optieren. An diese Option ist man (unabhängig vom Umsatz) fünf Jahre gebunden.

Welcher Steuersatz ist der richtige?

Auch hier in Kürze – manchmal ist das Detail entscheidend – ein paar Grundsätze zu den Dienstleistungen, wenn man nicht unter die Kleinunternehmerregelung fällt:

- Steuerfrei, wenn auf Verordnung eines Arztes/Heilpraktikers tätig (z.B. als Physiotherapeut)
- 7% wenn eine Heilmassage (insbesondere als Physiotherapeut) durchgeführt -> ohne Verordnung
- 19% auf alles andere

Sofern steuerfreie Umsätze erbracht werden, kann der Vorsteuerabzug hier nur anteilig erfolgen (Verhältnis der steuerfreien zu den -pflichtigen Umsätzen).

Abschreibungsmöglichkeiten im Jahr 2023

Es geht im Folgenden um Anschaffungen von Anlagevermögen mit Anschaffungskosten von netto mehr als 800 € (ohne Umsatzsteuer).

Für Anschaffungen im Bereich der EDV (Computer, Kamera für Videoaufnahmen, Headsets etc.) gilt nach wie vor eine einjährige Abschreibung (Sofortabschreibung). Für alle anderen Wirtschaftsgüter gilt die lineare AfA. Allerdings besteht die Möglichkeit der Sonderabschreibung von bis zu 20%, sofern der Gewinn des Vorjahres unter 200.000 € liegt. Diese 20% können im Jahr der Anschaffung und / oder in den folgenden vier Jahren in Anspruch genommen werden (verteilt).

Für zukünftige Anschaffungen kann ein „Investitionsabzugsbetrag“ gebildet werden. Das heißt, 50% der zukünftigen Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern (die fast ausschließlich betrieblich genutzt werden), die man in den drei folgenden Jahren (Fristen wurden zurzeit verlängert) anschaffen möchte, können schon als Kosten abgesetzt werden. Sofern nicht investiert wird, wird der Gewinn rückwirkend wieder erhöht. Voraussetzung auch hier: der Gewinn des laufenden Jahres darf nicht über 200.000 € liegen.

Sind Vorauszahlungen der Krankenversicherungsbeiträge möglich?

Grundsätzlich kann man im laufenden Jahr die Krankenversicherungsbeiträge für das Folgejahr bereits zahlen; auch wenn man gesetzlich krankenversichert ist, hier bedarf es manchmal einiger Telefonate mit der Krankenkasse. Vorteil: Im Jahr der Zahlung kann man diese Beiträge schon zu 100% von der Steuer absetzen.

Wenn man den gesamten Beitrag für das Folgejahr bereits zahlt und dementsprechend für ein komplettes Jahr bei den Krankenkassenzahlungen aussetzt, kann man andere Versicherungsbeiträge bis zu 2.800 € im Rahmen seiner persönlichen Steuererklärung ansetzen: Diese könnte man sonst nicht absetzen, da durch die Zahlungen an die Krankenversicherung die Höchstgrenze für die Absetzbarkeit anderer Versicherungszahlungen bereits ausgeschöpft ist.
Bei Verheirateten verdoppelt sich der Betrag. Bedingung ist aber, dass beide Ehegatten vorauszahlen können.

Wann lohnt sich eine GmbH bzw. eine „UG (haftungsbeschränkt)“?

Kurze Antwort: Selten für Personaltrainer. Diese Gesellschaftsformen dienen vor allem der Haftungsbeschränkung. Hierbei stellt sich immer die Frage: Welcher Haftpflichtfall ist denkbar, der nicht durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt ist?

Aus steuerlicher Sicht bringen diese Rechtsformen für einen „Einzelkämpfer“ nur selten Vorteile. Zum einen werden an diese Rechtsformen erhöhte formelle Anforderungen gestellt. Zum anderen ist die Gesamtsteuerbelastung höher als bei einem Einzelunternehmen, wenn der Unternehmer seinen Gewinn zu 100% für seinen Lebensunterhalt benötigt.

Empfehlenswert ist hier immer eine Einzelfallberatung.

Jens Peter Ehlers

Autor
Jens Peter Ehlers ist Partner in der Kanzlei Ehlers und Schaefer Steuerberater in Partnerschaft mbB. Er betreut mit seiner 30köpfigen Team viele Personaltrainer im Bereich der Steuern, Finanzbuchhaltung und des Controllings und ist mit seiner Kanzlei der Partner des Bundesverband Personal Training e.V. www.ehlers-schaefer.de